1 / 212 a

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT SOLOTHURN

TEILZONENPLAN MIT ZONENVORSCHRIFTEN IM ALLEEBEREICH STEINBRUGG

Auflagebeschluss Gemeinderat am 14. Sep. 1993

öffentliche Auflage vom 4. Okt. bis 3. Nov. 1993

Genehmigt vom Gemeinderat am 26. April 1994

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

der Stadtpräsident: der Stadtschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2166 vom 06. Juli 1994

Der Staatskanzlei Solothurn

Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

Juni 1993

Bearbeiter :
Suter + Suter AG, Lautengartenstrasse 23, 4010 Basel Tel. 061/275'75'75 Fax 061/275'74'74

TEILZONENPLAN IM ALLEEBEREICH STEINBRUGG

LEGENDE :

Geltungsbereich

Wohnzone W3w

Wohnzone W2

Freihaltezone

HEUTIGER TEILZONENPLAN MST. 1 :1000

LEGENDE :

Geltungsbereich

Wohnzone W3w

Wohnzone W2

Freihaltezone

Spezialbereich innerhalb der Freihaltezone

GEÄNDERTER TEILZONENPLAN MST. 1 : 1000

ZONENVORSCHRIFTEN

1.) Geltungsbereich

Innerhalb des Geltungsbereiches wird das Areal der Gestaltungsplanpflicht unterstellt.

2.) Bauzonen

In den Bauzonen W3w und W2 kann eine Bruttogeschossfläche von 8'990 m2 realisiert werden (Kantonale Bauverordnung, Anhang III/2. Absatz 1). Die Nutzungsverteilung ist im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens zu regeln.

3.) Spezialbereich innerhalb der Freihaltezone

Der Spezialbereich innerhalb der Freihaltezone muss als Grün- und Erholungsbereich mit Fusswegen und Gartenanlagen gestaltet werden. Es sind erdgeschossige Pavillon-Bauten mit Nutzungen gemäss Kantonaler Bauverordnung Anhang III/2. Absatz 2 im Interesse der Öffentlichkeit und der Bewohner der Wohnüberbauung Steinbrugg möglich, allerdings die Überbauungsziffer auf 10% beschränkt.

4.) Im übrigen gelten die Zonenvorschriften des Bau- und Zonenreglementes der Stadt Solothurn vom 13. März / 26. Juni 1984.